

Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Stellvertretender Vorsitzender
der CDU-Fraktion
Norbert Post, MdL

- im Hause -

Auskunft erteilt: Herr Aalbers
Telefon: (0211) 884-2453
Fax: (0211) 884-3005
E-Mail: klaus.aalbers@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen I.5

Düsseldorf, 09.06.2011

Nach der Geschäftsanweisung des
PBGD (Anlage 10 GO) sind nach
dem Grundsatz der Allgemein-
zugänglichkeit Ausarbeitungen nach
Ablauf der WP zu veröffentlichen.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

INFORMATION

16/ 10

alle Hg.

Auftrag einer Ausarbeitung zum Thema "Grabsteine im Sinne der ILO-Konvention 182"

Sehr geehrter Herr Post,

Sie haben den Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst um die Beantwortung folgender Frage gebeten:

„Möglichkeit zum Verbot der Aufstellung von durch Kinderarbeit erstellten Grabsteinen auf dem Weg des Erlasses einer Friedhofsatzung
- Ermöglichung durch das Bestattungsgesetz - “

Das Bestattungsgesetz NRW regelt in § 4 Abs. 1, dass der Friedhofsträger „durch Satzung, Art, Umfang und Zeitraum der Nutzung und Gestaltung ihres Friedhofs und dessen Einrichtungen“ regeln kann. Da offensichtlich bei den für die Genehmigung dieser Satzungen zuständigen Bezirksregierungen oder entsprechenden Verwaltungen keine Klarheit darüber besteht, ob der Gesetzestext ausreicht, das Kinderarbeitsverbot bei der Erstellung von Grabsteinen festzuschreiben, bedarf es der rechtlichen Prüfung, ob eine Gesetzesänderung nötig ist. Diese sollte den entsprechenden Ansatz für die Friedhofsträger zur Satzungsänderung beinhalten.“

Die nachfolgende, im Wesentlichen von Herrn Rechtsreferendar Ulrich Vitenius verfasste Ausarbeitung zum Thema "Grabsteine im Sinne der ILO-Konvention 182" gibt einen Überblick über die Regelungen in anderen Bundesländern sowie den derzeitigen Stand der Diskussion. Ob das angestrebte Ergebnis über eine landesrechtliche Ermächtigung im Bestattungsgesetz verfassungskonform gelöst werden kann und bereits bestehende Regelungen von der Rechtsprechung bestätigt werden, wird derzeit überwiegend als noch offen angesehen.

Bisherige Rechtsprechung

In den letzten Jahren haben einige Kommunen in Deutschland Regelungen in ihre Friedhofssatzungen aufgenommen, nach denen auf den Friedhöfen im jeweiligen Gemeindegebiet nur Grabsteine aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention Nr. 182¹) hergestellt wurden. Die ILO-Konvention Nr. 182 wurde von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Mit entsprechenden Regelungen in ihren Friedhofssatzungen beabsichtigten die Kommunen dem Zustand Rechnung zu tragen, dass ein erheblicher Teil der für Grabsteine verwendeten Natursteine aus Abbaugebieten kommen, in denen ausbeuterische Kinderarbeit ein Problem ist. Die jeweiligen Satzungsbestimmungen lauten etwa wie folgt: „Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19. November 2000, hergestellt wurden.“

In jüngerer Zeit gab es hierzu mehrere höchstrichterliche Entscheidungen, die jeweils Friedhofssatzungen für unwirksam erklärt haben, die eine derartige Bestimmung enthielten (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland Pfalz vom 06.11.2008 - 7 C 10771/08² - zur Friedhofssatzung der Stadt Andernach; Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 04.02.2009³ zur Friedhofssatzung der Stadt München - 4 N 08.778 - sowie Urteil vom 27.07.2009⁴ - 4 N 09.1300 - zur Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die Unwirksamkeit der Friedhofssatzung der Stadt Nürnberg aus folgenden zwei selbstständig tragenden Gründen angenommen: Grundsätzlich müssen Satzungsregelungen zur Benutzung einer Einrichtung geeignet und erforderlich sein, den Zweck zu erfüllen, dem die Einrichtung zu dienen bestimmt ist; insbesondere dürfen mit ihnen nicht anstaltsfremde Zwecke verfolgt werden. Der Verwaltungsgerichtshof zählt dazu alle Regelungen, die für eine ordnungsgemäße Bestattung und würdige Totenehrung notwendig sind. Die entsprechende Satzungsbestimmung der Stadt Nürnberg verfolgt aber mit der Bekämpfung von Kinderarbeit einrichtungsfremde Zwecke. Denn sie regelt nicht die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof, was unstreitig zulässig ist, sondern allenfalls deren Vorfeld. Darüber hinaus überschreitet die Satzungsbestimmung auch die Ermächtigungsgrundlage des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Bay GO, da sie sich nicht auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft bezieht. Denn Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nur diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnen gerade als solchen

¹ <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/gc182.htm>

² <http://www3.justiz.rlp.de/rechtspr/DisplayUrteil.asp?rowguid=%7BDC29AB4A-EC49-4957-9C5A-5D2A1A71DC28%7D>

³

http://www.juris.de/jportal/portal/t/1s86/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdocdoc=yes&doc.id=MWRE090000811&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

http://www.juris.de/jportal/portal/t/1rpc/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdocdoc=yes&doc.id=JURE090045758&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der politischen Gemeinde betreffen. Die Satzungsbestimmung hat vor allem aber die Bekämpfung von Kinderarbeit zum Ziel und dient damit der Umsetzung eines weltweiten politischen Anliegens, welches keinen spezifischen örtlichen Bezug aufweist⁵. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Revision gegen diese Entscheidung mit Beschluss vom 07.01.2010 – 7 BN 2/09⁶ nicht zugelassen und die Vorinstanz vollinhaltlich bestätigt.

Die Kernaussagen dieser Rechtsprechung dürften auch für NRW Gültigkeit haben. Danach ist die allgemeine Satzungsautonomie der Gemeinden aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Bestimmungen in Friedhofssatzungen unzureichend, die Aufstellung von durch Kinderarbeit erstellter Grabsteine zu verbieten. Auch die bestehende Satzungsermächtigung in § 4 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW erscheint danach für den Erlass eines Verwendungsverbots für die entsprechenden Grabsteine durch Gemeindegatzung nicht ausreichend. Der Passus „Art und Umfang und Zeitraum der Nutzung und Gestaltung ihres Friedhofs und dessen Einrichtungen“ des derzeitigen Bestattungsgesetzes deckt somit ein Verbot, mit dem einrichtungsfremde und nicht von der Satzungsermächtigung umfasste Ziele verfolgt werden, nicht ab.

Landesrechtliche Gesetzgebungsinitiativen

Vor diesem Hintergrund wurden in mehreren Bundesländern landesrechtliche Gesetzesinitiativen zur Schaffung besonderer Ermächtigungsgrundlagen in den jeweiligen Bestattungsgesetzen ergriffen. In zwei Ländern ist es zwischenzeitlich zu Gesetzesänderungen gekommen: Das Saarland hat am 01.07.2009 sein Bestattungsgesetz abgeändert und dem § 8 einen neuen Absatz 4 eingefügt, wonach „der Friedhofsträger in der Satzung beziehungsweise in der Friedhofsordnung festlegen kann, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden“⁷. Das Land Bremen hat am 10.11.2010 das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen abgeändert und in § 4 einen neuen Absatz 5 eingefügt, wonach „der Friedhofsträger in seiner Friedhofsordnung festlegen kann, dass nur Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind“⁸. In den Ländern Bayern⁹, Berlin¹⁰, Baden-Württemberg¹¹ und Hamburg¹² wurden ebenfalls Gesetzesinitiativen gestartet, ohne dass es bisher jedoch zu den

⁵ Ziffern 16 bis 18 des Beschlusses.

http://www.juris.de/jportal/portal/t/1rpc/page/jurisw.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdocdoc=yes&doc.id=JURE090045758&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

⁶ <http://www.bverwg.de/media/archive/8202.pdf>

⁷ <http://www.landtag-saar.de/dms/Land069.pdf> und http://sl.juris.de/sl/BestattG_SL_2003_rahmen.htm

⁸ http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=168754,5

⁹ [http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/papp/SID-0A033D45-](http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/papp/SID-0A033D45-4BF353B7/Vorgangsmappe/www/servlet/Vorgangsmappe?wp=16&typ=V&drsnr=457&intranet)

[4BF353B7/Vorgangsmappe/www/servlet/Vorgangsmappe?wp=16&typ=V&drsnr=457&intranet](http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/papp/SID-0A033D45-4BF353B7/Vorgangsmappe/www/servlet/Vorgangsmappe?wp=16&typ=V&drsnr=457&intranet) sowie [http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/papp/SID-0A033D45-](http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/papp/SID-0A033D45-F93F8FD9/Vorgangsmappe/www/servlet/Vorgangsmappe?wp=16&typ=V&drsnr=6049&intranet)

[F93F8FD9/Vorgangsmappe/www/servlet/Vorgangsmappe?wp=16&typ=V&drsnr=6049&intranet](http://www.bayern.landtag.de/cps/rde/papp/SID-0A033D45-F93F8FD9/Vorgangsmappe/www/servlet/Vorgangsmappe?wp=16&typ=V&drsnr=6049&intranet)

¹⁰ http://www.parlament-berlin.de/Ausschuss_StadtVerk.nsf/0/0B71CE917BFB854AC12574E500311CC2?OpenDocument

¹¹ http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/7000/14_7430_D.PDF

¹² <https://www.buergerschaft-hh.de/Parldok/tcl/PDDocView.tcl?mode=show&dokid=31811&page=0>

und <https://www.buergerschaft-hh.de/Parldok/tcl/PDDocView.tcl?mode=show&dokid=27168&page=0>

beabsichtigten Gesetzesänderungen kam. In Bayern hat der Landtag zunächst im Jahr 2009 die Staatsregierung aufgefordert, auf Landesebene eine Rechtsgrundlage zu schaffen bzw. eine solche dem Landtag im Entwurf vorzulegen, die es ermöglicht, dass Gemeinden zweifelsfrei in ihren Friedhofssatzungen festlegen können, dass in den gemeindlichen Friedhöfen nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Die Landesregierung sah jedoch keine rechtliche Möglichkeit, die Aufstellung von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit durch Friedhofssatzungen zu verbieten, da sie den Landesgesetzgeber diesbezüglich für unzuständig hielt. Der Landtag hat daraufhin die Staatsregierung als Reaktion auf die Gesetzesumsetzungen in anderen Ländern am 22.02.2011¹³ erneut aufgefordert, über Umsetzungsmöglichkeiten auf Landesebene zu berichten.

In Baden-Württemberg hat der Landtag die Landesregierung am 25.01.2010 zu einer Stellungnahme hinsichtlich einer Rechtsgrundlage für den Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit in Friedhofssatzungen aufgefordert. Die Landesregierung hat in ihrer Antwort¹⁴ dargelegt, dass sie den Landesgesetzgeber sehr wohl für zuständig hält, sich aber nicht in der Lage sieht eine Ermächtigung durch Landesgesetz zu erlassen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhält und nicht übermäßig in die Berufsausübungsfreiheit der Steinmetze eingreift. Die Landesregierung empfahl zunächst abzuwarten, ob die Gesetzesänderungen im Saarland und in Bremen einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

In Hamburg hat die Bürgerschaft am 08.10.2009 den Senat ersucht, nach Möglichkeiten zu suchen, dass nur Grabsteine aus Quellen ohne ausbeuterische Kinderarbeit aufgestellt werden. Der betreffende Senatsbericht vom 14.12.2010, kommt dabei zu dem Ergebnis, dass eine entsprechende Regelung im Wege von Friedhofssatzungen nicht möglich ist, da zum einen die Stadt Hamburg kompetenzmäßig unzuständig sei und zudem die Rechtmäßigkeit einer solchen Bestimmung durch das Fehlen von Nachweissystemen in Frage gestellt wäre. Darüber wurde die Bürgerschaft am 22.12.2010 unterrichtet.

In Berlin wurde ein entsprechender Gesetzentwurf im Oktober 2008 an den zuständigen Ausschuss überwiesen und gilt seitdem als „offen“.

Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers

Die Schaffung einer spezifischen landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage setzt zunächst eine Gesetzgebungskompetenz des Landes für den entsprechenden Regelungsbereich voraus¹⁵:

Grundsätzlich haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, Art. 70 Abs. 1 GG. Eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes kommt hier allenfalls aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG („auswärtige Angelegenheiten“) sowie Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG („Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland“) in Betracht. Voraussetzung des Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG ist dem Bundesverfassungsgericht zu Folge jedoch eine

¹³ Drs. 16/7517,

http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP16/Drucksachen/Folgedrucksachen/0000005000/0000005362.pdf

¹⁴ http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/7000/14_7430_D.PDF, S. 40 ff.

¹⁵ vgl. zu den nachfolgenden Ausführungen auch Drucksache 14/7430 des Landtags Baden-Württemberg http://www.landtag-bw.de/WP14/Drucksachen/7000/14_7430_D.PDF Seite 40 ff.

Bedeutung der Maßnahme für das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten. Die Bedeutung eines Verwendungsverbots von aus ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellter Grabsteine für das Verhältnis zu anderen Staaten ist grundsätzlich als gering einzustufen, zumal es der Umsetzung einer international anerkannten ILO-Konvention dient, so dass Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG nicht gegeben ist. Die angedachte Satzungsregelung zum Ausschluss von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf kommunalen Friedhöfen unterfällt auch nicht dem Art. 73 Abs. 1 Nr. 5 GG („Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland“), da durch die Satzungen nicht der Warenverkehr mit dem Ausland beeinträchtigt wird, sondern lediglich die Verwendungsmöglichkeiten vor Ort besonders geregelt werden. Auch nach Erlass solcher Satzungen sind die Grab- und Natursteine weiter handelbar. Es besteht mithin keine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Auch der Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung steht einer Ermächtigungsgrundlage nicht im Wege. Dort haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch macht, Art. 72 Abs. 1 GG. In dem hier in Betracht kommenden Regelungsgegenstand des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 („Recht der Wirtschaft“) ist keine bundesgesetzliche Regelung ersichtlich, welche den gleichen Regelungsinhalt (Ausschluss von aus ausbeuterischer Kinderarbeit gewonnener Produkte auf kommunalen Friedhöfen) hat. Die Länder und somit auch das Land NRW verfügen daher grundsätzlich über die Gesetzgebungskompetenz für den angesprochenen Regelungsbereich. Dies entspricht auch der Auffassung der Bundesregierung. Diese hat in der Bundestagsdrucksache 16/14091¹⁶ alle Schritte begrüßt, die die Umsetzung der ILO-Konvention Nr. 182 fördern, und die Auffassung vertreten, dass Bundesrecht der Schaffung von landesrechtlichen Regelungen zur Ermächtigung der Kommunen zum Erlass entsprechender Vorschriften nicht entgegensteht.

Verfassungsrechtliche Restrisiken

Die landesrechtliche Satzungsermächtigung und die auf dieser Grundlage erlassenen Satzungen müssten aber weiterhin in Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Schutz der Grundrechte stehen und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten. Betroffen könnte hier zum einen das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit der Angehörigen aus Art. 2 Abs. 1 GG sein, da ihnen Vorgaben über die zulässigen Grabsteine aufgegeben würden. Des Weiteren dürfte vor allem aber auch die Berufsausübungsfreiheit der Steinmetze nach Art. 12 GG berührt sein. Ob derartige Eingriffe verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind, hängt u.a. auch von den konkreten Gegebenheiten ab.

Das Verbot zur Verbreitung und Verwendung von in ausbeuterischer Kinderarbeit produzierter Grabsteine und die auf dieser Grundlage erlassene Friedhofssatzungsbestimmung verfolgt unstreitig einen legitimen Zweck, da dadurch gerade auch die Umsetzung der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten ILO-Konvention Nr. 182 gefördert würde. Fraglich ist aber, ob die Regelungen zur Zweckerreichung geeignet sind. Dabei ist insbesondere in den Blick zu nehmen, welche Möglichkeiten den betroffenen Steinmetzen, Händlern und Kunden gegeben sind, vor dem Bezug von Grabsteinen sicher zu stellen, dass diese den Ansprüchen der ILO Konvention Nr. 182 genügen. Es müsste folglich ein transparentes und glaubwürdiges Nachweissystem eine Überprüfung dieser Produkte hinsichtlich ihrer

¹⁶ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/140/1614091.pdf>

Produktionsbedingungen und Handelskette ermöglichen. Sowohl der Bundesverband Deutsche Steinmetze als auch die deutsche Natursteinwerkbranche haben ihre Mitgliedsbetriebe aufgefordert, alle Lieferanten und Steinbrüche zu boykottieren, die Material anbieten, das durch Kinderarbeit produziert würde. Indische Steinbruchbetreiber würden vor diesem Hintergrund auch entsprechende Erklärungen abgeben. Darüber hinaus hatte die Stadt Nürnberg beim Nachweis der Einhaltung ihrer damaligen Friedhofssatzungsbestimmung auch Zertifikate der IGEP Foundation India in Zusammenarbeit mit der Rugmark Foundation India, Bescheinigungen vom Zertifizierungs- und Qualitätsmanagementunternehmen Intertek und „fair-stone“-Bescheinigungen der Firma Win-Win anerkannt¹⁷. Auch die Abgabe einer vom Zentralverband der Deutschen Natursteinwirtschaft e.V. bestätigten Eigenerklärung wurde als ausreichend betrachtet. Ein standardisiertes Zertifizierungssystem für den Natursteinbereich existiert jedoch nicht, so dass die Steinmetzbetriebe, Händler und Kunden nicht in der Lage sein dürften, den verbindlichen Nachweis zu führen, dass ein Stein gänzlich, also über die gesamte Wertschöpfungskette, ohne Kinderarbeit hergestellt wurde. Die Bundesregierung hat zudem Ansätze und Möglichkeiten zur Etablierung von Zertifizierungssystem geprüft und ist zu einem negativen Ergebnis gekommen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12988¹⁸). Ob und inwieweit die vorhandenen Nachweismöglichkeiten tatsächlich ausreichen, um ausbeuterische Kinderarbeit bei der Produktion von Natursteinen auszuschließen, lässt sich angesichts der dargestellten Situation nicht rechtssicher bestimmen. Zudem besteht auf Grund des Fehlens eines standardisierten lückenlosen Nachweissystems, das auch nicht alle in Betracht kommenden Länder umfasst, die Gefahr, dass ein Verwendungsverbot mangels zuverlässiger Überprüfungsmöglichkeiten leerlaufen könnte und damit zur Zweckerreichung ungeeignet ist.

Zweifel könnten ferner auch unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit insoweit bestehen, als das gewünschte Ziel möglicherweise auch durch ein weniger belastendes Mittel erreicht werden kann. Dabei kommt wiederum der Frage Bedeutung zu, wie effizient ein Verbot ohne einheitliche Zertifizierungssysteme ist. Es fragt sich daher, ob alternativ ein Hinwirken auf freiwillige Selbstverpflichtungen von Steinmetzen und Händlern sowie die Schaffung bzw. die Intensivierung eines Problembewusstseins ihrer Kunden nicht ebenso wirksam den gewünschten Zweck erreichen könnte.

Fazit

Die Schaffung landesrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen zur Einführung kommunaler Verwendungsverbote für entsprechende Grabsteine in den kommunalen Friedhofssatzungen ist nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung möglich. Mangels einheitlichem und umfassendem Zertifizierungssystem bestehen derzeit allerdings Bedenken im Hinblick auf die Verfassungskonformität eines solchen Verbotes, da die Eignung einer solchen Regelung in Zweifel gezogen werden kann. Bedenken bestehen auch hinsichtlich der Erforderlichkeit. Deshalb erscheint dieser Weg mit einem Risiko behaftet, dass die Mehrzahl der Länder bisher nicht eingegangen ist. Diese Länder warten zunächst die weitere Entwicklung im Saarland und in Bremen ab, d.h. sie erhoffen sich Aufschluss über den Ausgang zu erwartender Verfahren gegen die dortigen Regelungen.

¹⁷ Vgl. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27.07.2009 – 4 N 09.1300

¹⁸ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/129/1612988.pdf>

Wir hoffen, Sie mit dieser Ausarbeitung in Ihrer parlamentarischen Arbeit unterstützen zu können und bedanken uns an dieser Stelle noch einmal für Ihren Auftrag und das damit in uns gesetzte Vertrauen. Der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst arbeitet nach dem Grundsatz der Allgemeinzugänglichkeit seiner Ausarbeitungen, soweit nicht vom Auftraggeber Vertraulichkeit beansprucht wird. Die Veröffentlichung erfolgt nur nach der vorherigen Freigabe bzw. der Einverständniserklärung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers. Im Falle Ihres Einverständnisses würden wir diese Ausarbeitung gern in unserer Rubrik „Das aktuelle Thema“ veröffentlichen. Bitte teilen Sie uns deshalb mit, ob Sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Aalbers